

## Zuschuss für Vereine von der Gemeinde

☆☆☆☆ Jetzt bewerten!

17.02.2010 | Steuern & Buchführung

### Vereine fragen – Experten antworten

**Unser Sportverein lässt einen Kunstrasen errichten. Von der Gemeinde und vom Land erhalten wir nicht unerhebliche Zuschüsse. Der Sportplatz dient nur dem Vereinssport, die Schule oder andere Vereine erhalten nicht das Recht, diesen Platz unentgeltlich zu nutzen. Sind diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?**

#### Antwort:

Die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Zuschüssen wird zurzeit sehr kontrovers diskutiert und nicht einheitlich beantwortet.

Haben Gemeinde oder Land einen Vertrag mit dem Verein geschlossen?

Dann kann nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 18.12.2008, Az. V R 38/06) ein steuerbarer Vorgang vorliegen.

Der Tenor der Entscheidung lautet:

- 1.)** Bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen kann es an einem Leistungsaustausch fehlen, wenn die Zahlung lediglich der **Förderung der Tätigkeit des Empfängers** allgemein, aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen dient und nicht der Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber ist.
- 2.)** Bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem **gegenseitigen Vertrag** verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein **Leistungsaustausch** vor.
- 3.)** Für die Steuerbarkeit einer Leistung ist nicht entscheidend, ob sie letztlich im **öffentlichen Interesse** liegt. Ein Interesse der Allgemeinheit, das dem Handeln jeder öffentlich-rechtlichen Körperschaft innewohnt, schließt die Identifizierbarkeit des Leistungsempfängers nicht aus. **Entscheidend ist nur, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen konkreten Vorteil zieht.**

Der Bundesfinanzhof hat die Steuerbarkeit im entschiedenen Fall an einem Vertragsverhältnis festgemacht. Dieses widerspricht aber den Auslegungsgrundsätzen des Europäischen Gerichtshofs, der in mittlerweile mehreren Fällen entschieden hat, dass allein nach dem Inhalt und Ergebnis einer Maßnahme über die Steuerbarkeit bzw. Steuerpflicht zu urteilen ist.

Der Zuschuss ist eine Maßnahme zur Förderung von Sport und Körperertüchtigung und – sofern eine Steuerbarkeit bejaht wird – umsatzsteuerfrei, wenn der Verein sich auf Artikel 133 Abs. 1 Buchstabe m der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinien beruft.

 Ulrich Goetze, Steuerberater, Rechtsbeistand, Wunstorf

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2010